

# Satzung des Handels-, Gewerbe- und Verkehrsverein Wittingen eV.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Handels-, Gewerbe- und Verkehrsverein Wittingen e.V.  
Er hat seinen Sitz in Wittingen.  
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein bezweckt:

1. Handel, Gewerbe und Verkehr durch gemeinsame Veranstaltungen und ständigen Erfahrungsaustausch der Mitglieder zu fördern,
2. die Interessen von Handel, Gewerbe und Verkehr den Behörden gegenüber allgemein und in besonderen Fällen zu vertreten.  
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Vereinsämter**

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonen bestellt werden. Absatz 3 ist zu beachten.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern (Fördermitglieder)
  - c) Ehrenmitglieder
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nur finanziell die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Buchst. c.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden:
  - a) jede geschäftsfähige natürliche Person,
  - b) jede juristische Person,
  - c) jede Personen- oder Handelsgesellschaft

2. Nicht rechtsfähige Vereine werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Eine vom Vorstand beschlossene Aufnahme kann von der Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.
6. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.
7. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand und Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 7 Aufnahmefolgen**

1. Mit der Aufnahme in den Verein wird eine eventuell von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr fällig.
2. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, eventuell vorhandene Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Vorstandsplanungen teilzunehmen.  
Den passiven Mitgliedern steht das Recht zur Nutzung eventuell vorhandener Einrichtungen des Vereins nicht zu.
2. Die aktiven und passiven Mitglieder (§ 5) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.  
Die aktiven Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.  
Den passiven Mitgliedern steht das passive Wahlrecht nicht zu.  
Allen Mitgliedern steht das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.  
Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
3. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung (§ 10) verpflichtet.
4. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.

## **§ 10 Beitrag**

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt.  
Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Umlagen**

1. Die Mitgliederversammlung; kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.
2. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 12 Austritt**

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September zugestellt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## **§ 13 Ausschluss**

1. Durch Beschluss des Vorstands, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
  - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
  - d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 3).
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

## **§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlöscht:

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch Ausschluss (§ 13),
- c) durch Austritt (§ 12).

## **§ 15 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) die Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer, sowie je einem Vertreter.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten (Vorstand 5 § 26 BGS).
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Das Vorstandsamt endet erst am Tage der Mitgliederversammlung, die im dritten Jahr der Amtszeit abgehalten wird. Jedes Jahr werden zwei Vorstandsmitglieder neu gewählt und zwar in der Reihenfolge:
  - 1. Vorsitzender und stellv. Kassierer - Stellv. Schriftführer und Schriftführer
  - Kassierer und stellv. Vorsitzender
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der übrige Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
7. Scheiden während ihrer Amtszeit mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so muss eine Nachwahl innerhalb von vier Wochen stattfinden.

## **§ 16 Vorstandssitzung**

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 17 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über die Verwendung (§ 19 Abs. 2, 23 Abs. 1) der Mittel und stellt die Jahresrechnung auf.
2. Rechtshandlungen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes, die den Verein zu Leistungen von mehr als 3000,-- € verpflichten, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst (§ 16 Abs. 3). Beschlüsse können, soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht, entgegen § 16 Abs. 2 auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich (§ 4 Abs. 1).

Für die Erstattung von Auslagen des Vorstandes und des von ihm Beauftragten ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

Quittungen sind vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

## **§ 18 Einsetzen von Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen und abuberufen.

## **§ 19 Kassierer / Kassenwart**

1. Der Kassierer / Kassenwart (§ 15 Abs. 2) hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen (§ 23 Abs. 1 Buchstabe b).
3. Der Kassenwart hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 21) zur Überprüfung vorzulegen.

## **§ 20 Schriftführer**

1. Der Schriftführer (§ 15 Abs. 2) besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle sind von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

## **§ 21 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Prüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 22 Jahreshauptversammlung / Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung § 15 Abs. 1) einberufen werden.  
Sie soll im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Vereinsmitglieder per E-Mail und/oder per Post, mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin. Sofern es der Vorstand für notwendig hält, kann - durch Beschluss des Vorstandes - die Einberufung zusätzlich in der hiesigen Tageszeitung (Isenhagener Kreisblatt) mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin veröffentlicht werden.
5. Sie sollte die Tagesordnung enthalten.
6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.  
Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit 2/3-Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

## **§ 23 Inhalt der Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
  - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan (§ 17 Abs. 1, 19 Abs. 2),
  - c) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe von Beiträgen und einer etwaigen Umlage und Aufnahmegebühr (§ 9, 10, 11),
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl des neuen Vorstandes und Bestellung von Kassenprüfern.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über
  - a) Satzungsänderungen;
  - b) die Auflösung des Vereins;
  - c) die Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern.

## **§ 24 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder beantragen.  
Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt.
3. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

## **§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 v.H. der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.  
Der schriftliche Antrag der Mitglieder muss den Zweck und die Gründe der Einberufung enthalten.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 26 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung in der hiesigen Tageszeitung und gar schriftlichen Einladung aller stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, § 24 ist zu beachten.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer oder deren Stellvertreter zu Liquidatoren bestellt.  
Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wittingen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 27 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. Juni 1984 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Wittingen, 11.03.2003

Letzte geänderte Fassung / März 2015